

Verbands-Finanzordnung (VFO)

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV)

(Stand: 18.06.2016)

Anlagen:

Anlage 1: Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO)

Anlage 2: Verbands-Beitragsordnung (VBO)

Anlage 3: Reisekostenrichtlinien

Anlage 4: Abrechnungsbestimmungen zur Auslagenerstattung

Anlage 5: Abrechnungsbestimmungen bei Schiedsrichterlehrgängen

Anlage 6: Abrechnungsbestimmungen bei Trainerlehrgängen

Anlage 7: Abrechnungsbestimmungen bei Maßnahmen des Leistungssports

§ 1

Einleitung

- 1.1 Die Verbands-Finanzordnung (VFO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV).
- 1.2 Soweit Gliederungen des NWVV (§ 5 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, haben sie die Vorgaben des NWVV über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Verbands-Finanzordnung stehen.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnung eingeschlossen sind.

§ 2

Gremien und Funktionen

2.1 Verbands-Finanzausschuss

2.1.1 Dem Verbands-Finanzausschuss gehören an:

- a) das fachlich zuständige Vorstandsmitglied als Vorsitzender
Er wird vom Vorstand aufgrund des internen Geschäftsverteilungsplans bestimmt.
- b) der hauptamtliche Geschäftsführer
Ihm obliegt insbesondere die Haushaltsplanung, Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung.
- c) Fachleute für spezielle Finanzfragen wie Controlling, Steuerfragen, Sponsoring etc.
Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vorstands für eine Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederwahl ist zulässig.

- 2.1.2 Dem Verbands-Finanzausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) fachliche Beratung von Vorstand und Präsidium in allen Finanz- und Steuerfragen,
 - b) fachliche Beratung von Vorstand und Präsidium in allen Fragen zur Haushaltsgestaltung und Haushaltssteuerung,
 - c) fachliche Beratung von Vorstand und Präsidium in der Verbandsfinanzierung und Partnergewinnung,
 - d) Beratung des vom Geschäftsführer erstellten Haushaltsplanentwurfs,
 - e) Erarbeitung finanzpolitischer Grundlagen in der Verbandsführung.

2.2 Konferenz der Kassenwarte der Regionen

2.2.1 Dieser Konferenz gehören an:

- a) Mitglieder des Verbands-Finanzausschusses,
- b) die Kassenwarte der Regionen.

2.2.2 Dieser Konferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung grundsätzlicher Fragen der Verbandsfinanzierung,
- b) Synchronisation der Grundsätze und Grundlagen der Haushaltsführung innerhalb des NWVV.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.
- 3.2 Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Im Bedarfsfall sind diese schriftlich zu erläutern.
- 3.3 Der Haushaltsplan wird vom Geschäftsführer dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.
- 3.4 Die Vorlage des Haushaltsplans bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Haushaltsplan ist vorher im Verbands-Finanzausschuss zu beraten.
- 3.5 Nachtragshaushaltsplan
Innerhalb des Haushaltsplans sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Vorstand beschließt.

§ 4

Haushaltsabschluss

- 4.1 Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 4.2 Der Haushaltsabschluss wird vom Geschäftsführer dem Verbandstag bzw. dem Hauptausschuss zur Verabschiedung vorgelegt.
- 4.3 Die Vorlage des Haushaltsabschlusses bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Haushaltsabschluss ist vorher im Verbands-Finanzausschuss zu beraten.
- 4.4 Die Untergliederungen des NWVV haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung (Haushaltsabschluss) einschließlich Vermögensübersicht bis zum 31. März des Folgejahres der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Untergliederungen sind bei der Erstellung ihres Haushaltsabschlusses an die Bestimmungen der Verbands-Finanzordnung gebunden. Dies betrifft insbesondere den Abrechnungszeitraum (1.1.-31.12.).

§ 5

Rechnungsführung

- 5.1 Für die Kassen- und Wirtschaftsführung ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes - der Geschäftsführer verantwortlich.
- 5.2 Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.
- 5.3 Die Führung von Kassen und Konten des Verbandes, die nicht auf den Namen des Verbandes lauten, ist untersagt. Dies bezieht sich auch auf Konten der Untergliederungen, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Dort sind Konten einzurichten mit der Bezeichnung des NWVV und seiner Untergliederung. Die Zeichnungsberechtigung ist einzuräumen dem Präsidenten und dem Geschäftsführer des NWVV (zeichnen gemeinsam) sowie den von der jeweiligen Untergliederung zu benennenden Funktionsträgern.
- 5.4 Mit Zustimmung des Vorstandes können dem Geschäftsführer in der Finanzführung besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen werden.

§ 6

Buchführung

- 6.1 Die Buchführung des NWVV muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

- 6.2 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Geschäftsführer im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.
- 6.3 Der für die Finanzen zuständige Vorstandsvertreter kann sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugen. Ihm sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 7

Verwendung der Mittel

- 7.1 Grundsatz der Sparsamkeit
Alle Personen, die über Mittel des Verbandes verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
- 7.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7.3 Die Verbandsorgane und Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.
- 7.4 Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verband über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Verbands-Finanzausschuss zu beraten.
- 7.5 In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Dem nächsten Verbandstag bzw. Hauptausschuss ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 8

Abrechnungsvorschriften

- 8.1 Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern und Beauftragten des NWVV nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens bis Jahresende vorgelegt werden müssen. Dies gilt nicht bei einer pauschalen Auslagenerstattung für festgelegte Aufgabenbereiche. Näheres wird in der Anlage 4 zur VFO geregelt (Abrechnungsbestimmungen zur Auslagenerstattung), die vom Präsidium beschlossen wird.
- 8.2 Fahrkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Präsidium festzulegenden Reisekostenbestimmungen gezahlt, wenn sie für Reisen

angefallen sind, die im Auftrag des NWVV erfolgen. Diese Reisekostenrichtlinien sind in der Anlage 3 zur VFO geregelt, die vom Präsidium beschlossen wird.

- 8.3 Honorare und sonstige Entschädigungen im Lehr- und Schiedsrichterbereich sowie im Leistungssportbereich regeln diesbezügliche gesonderte Abrechnungsbestimmungen (VFO-Anlagen 5-7), die vom Präsidium beschlossen werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden in der Verbands-Beitragsordnung (VBO) geregelt (Anlage 2 zur VFO).

§ 10 Gebühren und Honorare

Die Höhe aller Beiträge, Umlagen, Gebühren, Honorare, Erstattungssätze, Verkaufspreise etc. ist in der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) geregelt (VFO-Anlage 1).

§ 11 Zahlungsweise

Alleinige Zahlungsweise bei allen vom NWVV erstellten Rechnungen für Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. ist grundsätzlich das SEPA-Lastschriftverfahren, sofern sie nicht bei Rechnungserstellung bar beglichen werden. Näheres regelt die VFO-Anlage 2 (Verbands-Beitragsordnung). Ausnahme: Geldstrafen im Spielbetrieb sind vom Verursacher per Überweisung zu begleichen.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei vom Verbandstag gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist.
- 12.2 Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die finanzielle Situation des Verbandes ist von den Kassenprüfern dem Verbandstag bzw. Hauptausschuss schriftlich vorzulegen.
- 12.3 Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Versammlung die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums.

§ 13

Schlussbestimmungen

- 13.1 Das Präsidium kann Änderungen dieser Verbands-Finanzordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, im Newsletter oder auf der offiziellen—Homepage des NWVV veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 13.2 Diese Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss am 11.05.1996 verabschiedet und vom Hauptausschuss bzw. Verbandstag am 16.05.1998, 24.05.2003, 23.06.2007, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom Hauptausschuss am 18.06.2016 geändert.